

Grundbegriffe

schiedlicher Verwaltungsrechtsordnungen³². Dies hat in Liechtenstein indessen zu keinerlei Problemen geführt, denn die kontinentaleuropäischen Verwaltungsrechtsordnungen gleichen sich in den Grundprinzipien stark. Die grosse Bedeutung des Verfahrensrechts für das materielle Recht zeigt sich beim liechtensteinischen Modell eindrücklich. Die (sprachlichen) Besonderheiten des österreichischen allgemeinen Verwaltungsrechts sind in der Praxis der liechtensteinischen Gerichtshöfe lebendig. Dies rührt einerseits von der Rezeption der Vorarbeiten zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz her. Andererseits ist dies gewiss auch darauf zurückzuführen, dass sich die liechtensteinischen Richter aus einem Kreis von Personen rekrutieren, die in der Schweiz oder in Österreich Jurisprudenz studiert haben³³ und dementsprechend dem einen oder andern Sprachgebrauch und der damit einhergehenden Denkweise verbunden sind.

III. Grundbegriffe

1. Verwaltung

Der Begriff der Verwaltung wird von der Verfassung in Art. 78 Abs. 1 und 92 Abs. 2 ("Landesverwaltung") vorausgesetzt und bedarf deshalb der Erläuterung. Die Lehre hat etliche Versuche unternommen, den Begriff der "Verwaltung" in einer klaren Umschreibung festzuhalten³⁴. Otto Mayer definierte den Verwaltungsbegriff als "Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Zwecke unter seiner Rechtsordnung, ausserhalb der Justiz"³⁵. Dieser Begriff hat sich weitgehend durchgesetzt³⁶. Wolff³⁷ versteht öffentliche Verwaltung als "mannigfaltige, zweckbestimmte, nur teilplanende, selbstbeteiligt entscheidend durchführende und gestaltende Wahrung der Angelegenheiten von Gemeinwesen ... durch die dafür bestellten Sachwalter". Diese Definition macht deutlich,

³² Vgl. Waschkuhn, System, S. 209.

³³ Vgl. § 4, S. 94 ff. zur komparativen Auslegung.

³⁴ Vgl. Merkl, S. 2 ff.; Adamovich/Funk, S. 11 ff.; Wolff I, S. 7 ff.; vgl. die politikwissenschaftliche Analyse bei Waschkuhn, System, S. 168 ff. und Allgauer, S. 79 f. Siehe zu Entwicklung und Stand der liechtensteinischen Verwaltung: Kieber, Regierung, S. 323 ff.; Pappermann, S. 65 ff.

³⁵ Mayer I, S. 13; vgl. auch Merkl, S. 3.

³⁶ Vgl. Adamovich/Funk, S. 23 ff.; Merkl, S. 3; Steger, Fürst, S. 82.

³⁷ Vgl. Wolff I, S. 13.